manns und Gewerberecht an. Sie sind aus den Bedürfnissen des Handelsverkehrs erwachsen. Sie bieten die Schranken, in denen sich der Wettbewerb erlaubt betätigen darf. Deshalb sind, für den Erlaß dieser gesehlichen Vorschriften auch nur Rücksichten auf den Handelsverkehr und Wettbewerb maßgebend gewesen, und es ist kein Vorwurf, wenn von Kunst darin nicht die Rede ist. Kun wurzelt zwar unleugdar die Gebrauchsgraphik im wirtschaftlichen Leben und ist in Handelsverkehr und Wettbewerb ein wesentlicher Faktor geworden. Aber nur eine einseitige, wirtschaftsfremde Aufsfasst nur eine einseitige, wirtschaftsfremde Aufsfasst nur eine einseitige, wirtschaftsfremde Aufsfasst nur eine einseitige, daß der Gebrauchssgraphik mit einem auf das Wettbewerbswesen zugeschniktenen Rechtssschutz Genüge geschehe.

Die Gebrauchegraphit ift über ihre dienende bloge Zwedarbeit der Anfangezeit längft binausgewachsen und verdankt ihre Ent: widlung und ihre Bedeutung nicht mehr ihrem nühlichen 3wed, sondern dem fünftlerischen Wert ihrer Formgebung. Ihre fünftles rifchen Schöpfungen find Werke der bildenden Runft, auf die das Runffichutgefet in jeder Hinsicht Unwendung finden muß. Das ift insbesondere für das Dlatat bestritten worden, aber mit ungutreffenben Grunden: Ein Gegensatz zwischen Idee und Ausführung in dem Sinne, daß die Idee das ichopferische Element darftelle, während die Form nur wie ein auswechselbares Rleid angetan werde, ift nicht anzuerkennen, denn jede Wertung diefer beiden Urbeftandteile einer funfflerischen Schöpfung gegen einander ift willfürlich. Rich. tiger wird ihr Dafeinsverhaltnis durch das Beifpiel von Geele und Körper wiedergegeben. Eines ift ohne das Andere nicht denkbar. Der Wert des Einen beeinflußt entscheidend den Wert des Undern. Die Idee ohne Darffellung ift zwar denkbar, aber für das Rechts. und Wirtschaftsleben belanglos, das nur mit greifbaren Tatsachen und Erscheinungen rechnen fann. Greifbar wird die Idee erft durch die Formgebung. Diese muß deshalb hinzukommen, damit über: haupt ein Maßstab angelegt werden tann, ob ein Runftwert geichaffen ift.

Alus diesem Berhältnis der Gleichwertigkeit von Idee und Form folgt zugleich die Entscheidung einer für die Gebrauchegraphik im allgemeinen und für das Plakat im besonderen häufig auftretenden Rechtsfrage: Wem fieht das Urheberrecht zu, wenn Idee und Alusführung verschiedenen Röpfen entstammen, z. B. der Besteller die Idee gegeben hat? Dann liegt Miturheberrecht vor, d. h. ein Rechtsberhaltnis, ahnlich dem gemeinschaftlichen Eigentum an einer Sache. Dabei wird im Einzelfalle abzuwägen fein: Allgemeine Umriffe einer Ibee genügen nicht, sondern ftellen nur gewissermaßen die Aufgabe dar, g. B. die Figuren des "Fif" und "Nöhlich", die der fürzlich entschiedene Wettbewerb der deutschen Luftreederei als Retlametypen schaffen wollte, denn da follte der Rünftler die Eigenart erft aus Eigenem schaffen. Bielmehr mußten die tennzeichnenden Einzelheiten gegeben fein, 3. B. für ein Tabatplatat die Figur von Leffings Nathan dem Weisen mit drei Rauchringen als Anklang an feine Ringergablung.

Ein anderer Einwand gegen den Kunstschutz der Gebrauchsgraphit ist – in anderm Zusammenhang – mit Recht von Joseph Kohler, dem fürzlich verstorbenen Meister des deutschen Urheberund Erfinderrechts, in seinen "Neuen Llutorrechtlichen Studien" in der Zeitschrift "Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht" (Januar 1919) abgetan worden, – der Einwand, es wäre ein ässcheisicher Grundsat, daß das Kunstwerk ausschließlich zu dem ästhetischen Gefühl sprechen dürfe und den Charakter als Kunstwerk aufgebe, sobald es sich einen Zweckgedanken zu eigen mache oder durch die Art seiner Berwendung einen Nebenzweck erfülle. Die Gruppe eines Max Klinger oder Rodin bleibt vielmehr ein Kunstwerk, auch wenn ihr eine elektrische Lampe in die Hand gegeben und sie dadurch einem Gebrauchszweck gewidmet wird, und Gleiches würde gelten, wenn der Stift eines Menzel oder Israels Zigarettenschachteln bezeichnet haben würde.

Die Frage, ob einem Werk der Gebrauchsgraphik der Kunstschuk zukommt, legt demnach in jedem Einzelfalle dem Richter ein künstlerisches Werturteil ob, dessen Grundlage ihm ein Gutsachten der künstlerischen Sachverskändigen-Ausschüsse bietet. Der Gebrauchsgraphiker fordert dabei nur Verständnis für die Eigenart seiner Kunst, er hat an Weitherzigkeit in der Auffassung künstlerischen Schaffens ebensowenig Interesse, wie an Engherzigkeit. Auf die wichtige Frage, welche Richtlinien für das richterliche Werturteil aufzustellen sind, wird in einem späteren Aussache einzugehen sein, nachdem in einigen schwebenden Prozessen von grundsählichem Interesse ein Urteil ergangen sein wird.

Plagiatbetrug.

Go ernft und nachbrudlich bas "Platat" immer wieder bem Plagiatunwesen entgegentritt, es wird noch immer so unbefangen plagiiert, als mache man Schuljungenstreiche, gude vom Nachbarn mehr oder weniger grundlich ab und laffe ben Berrn Lehrer feine im übrigen gewiß schähenswerte Moral predigen. Bielleicht trägt es zur Schärfung des Gewiffens bei, wenn darauf hingewiesen wird, daß das Runffichutgefet auch Beld, und Befangnisffrafen androht und daß der Plagiator nebenbei Gefahr läuft, als Betrüger beftraft zu werden. Gerade bei einem Wettbewerb laffen fich die Tatbeffandemerkmale bes ftrafrechtlichen Betruges feftftellen, und wenn die Abereinstimmung flar genug liegt, um den "Dolus" d.h. die Absicht oder das Bewußtsein des Taters, zu tauschen, erkennen gu tonnen, bann wird auch tein Zweifel baran bestehen, daß bas Plagiat die "Borfpiegelung einer falfchen Tatfache" im Ginne des Befetes ift. Goviel moge zur Warnung dienen, ohne daß auf Einzelheiten der strafrechtlich fehr interessanten Frage des Plagiatbetruges näher eingegangen werden fann. Unter den Wettbewerbs. arbeiten für das Lettow Borbed Platat befand fich eine Ginfendung, die den Umschlag für das Maiheft 1916 des Plakats von Carlo Egler (weißer Zettel auf blauem Baffer) in der unverschämteften Beise plagiierte, indem einfach die Schrift auf dem Zettel zwedentsprechend abgeandert war, alles Ubrige aber aufe Genaueffe - vergrößert wiederholt war. Bei diefem Unlag wurde die hier behandelte Frage, ob nicht auch Betrug im Ginne bes § 263 bes Reicheftrafgefet. buches vorliege, zum erften Mal aufgeworfen. Die Frage ift zweifellos zu beighen. Gie ift allerdings nicht zur gerichtlichen Entscheidung gelangt, benn ber Plagiator hat es vorgezogen, fich freiwillig zu einer erheblichen Buge an den Runffler zu bequemen, die diefer bem Bund der deutschen Gebrauchegraphiter überwiesen bat. 2118 Rläger hatte bier übrigens der Alusschreibende, also die Garbe-Ravallerie Schüken Divifion auftreten muffen, an ber ja ber Betrugeberfuch begangen worden ift.